

INFORMATIONEN zu GEBÄUDEABBRÜCHEN

Das seit 1. August 2009 gültige OÖ Abfallwirtschaftsgesetz 2009 legt in § 21 für anzeige- oder bewilligungspflichtige Abbruchvorhaben Meldepflichten fest:

- Die Gemeinde/Stadt muss Abbruchvorhaben dem Bezirksabfallverband (BAV) melden.
- Der Bauherr muss unverzüglich nach Abschluss der Abbrucharbeiten Art, Menge und Verbleib der abgebrochenen Baurestmassen dem BAV bekanntgeben (siehe Formular "Mengenmeldung nach dem Gebäudeabbruch").
- Der BAV muss diese Daten der OÖ Landesregierung übermitteln. Diese Behörde kann die ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Wiederverwertung der angefallenen Baurestmassen überprüfen. Dazu kann die Behörde die Entsorgungsbelege oder die Nachweise des wiederverwerteten Materials im Zusammenhang mit einer Eigenverwertung anfordern.

Ziel des Gesetzgebers ist es, illegale Beseitigungen und Ablagerungen zu verhindern.

Alle bei einem Abbruch anfallenden mineralischen und nicht mineralischen Materialien gelten als Abfälle und müssen ordnungsgemäß getrennt, gesammelt und entsorgt werden bzw. dürfen nur bei Einhaltung gewisser Voraussetzungen als Recyclingbaustoffe vor Ort wiederverwertet werden.

Die seit 1. Jänner 2016 geltende **Recycling-Baustoffverordnung (RBV)** (BGBl. II Nr. 181/2015 idF BGBl. II Nr. 290/2016) regelt die

- Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten,
- die Trennung und Behandlung von dabei anfallenden Abfällen,
- > sowie die Herstellung, Verwendung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen.

WAS IST VOM BAUHERRN ZU BEACHTEN?

insbesondere im Zusammenhang mit der Recycling-Baustoffverordnung (kurz: RBV)

- ✓ Meldung des Abbruchvorhabens bei der Baubehörde (Gemeinde/Stadt)
- ✓ Der Abbruch eines Bauwerks hat als **Rückbau** (umgekehrte Reihenfolge der Errichtung) zu erfolgen. Dabei ist die ÖNORM B 3151 zu beachten und ein **Rückbaukonzept** zu erstellen (unter 750 Tonnen zwar nicht verpflichtend aber in jedem Fall zu empfehlen).
- ✓ Vor einem Abbruch, bei dem voraussichtlich mehr als 750 Tonnen Bau- und Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushub, anfallen, ist eine Schad- und Störstofferkundung nach der ÖNORM B 3151 inklusive einer entsprechenden Dokumentation (Rückbaukonzept) durch eine rückbaukundige Person verpflichtend durchzuführen.
- ✓ Wenn **zusätzlich** ein Brutto-Rauminhalt (Breite x Länge x Höhe) von **mehr als 3.500 m³** erreicht wird, ist eine **umfassende Schad- und Störstofferkundung** nach der ÖNORM EN ISO 16000-32 inklusive einer entsprechenden Dokumentation durch <u>eine externe befugte Fachperson oder</u> Fachanstalt durchzuführen.
- ✓ Die **Dokumentation** des Rückbaus bzw. der Schad- und Störstofferkundung ist vom Bauherrn mindestens 7 Jahre aufzubewahren.
- ✓ Der **Ausbau** von wiederverwendbaren Bauteilen und die Entfernung von Schadstoffen (zB. Asbest, künstliche Mineralfasern, (H)FCKW-hältige Dämmstoffe) und Störstoffen (zB. gipshältige Baustoffe, Glasbausteine, Kunstmarmor, Porenbeton) haben vor einem (maschinellen) Rückbau zu erfolgen.
- ✓ Nach Entfernung der Schad- und Störstoffe erfolgt eine formlose **Freigabe** durch die rückbaukundige Person oder die externe befugte Fachperson bzw. Fachanstalt.
- ✓ **Abfälle** sind am Anfallsort zu **trennen**. Der Bauherr und der Bauunternehmer sind für die Trennung der Abfälle verantwortlich. Dabei sind Schadstoffe (zB. asbesthaltige Abfälle) und Störstoffe (zB. gipshaltige Abfälle) zu entfernen. Weiters sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle zu trennen. Die erforderlichen Flächen hat der Bauherr zur Verfügung zu stellen.
- ✓ **Abfälle** (wie Baurestmassen) dürfen nur an berechtigte Abfallsammler oder Abfallbehandler, die über eine Sammlererlaubnis nach § 24a AWG 2002 für die entsprechende Abfallart verfügen, übergeben werden. Die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung ist vom Bauherrn ausdrücklich zu beauftragen.
- Sämtliche **Belege** (Rechnungen, Wiegescheine, Bestätigungen), die bei der **Übergabe** von Abfällen an den jeweiligen Entsorger ausgestellt werden und die über Art, Menge und Verbleib der Abfälle Auskunft geben, müssen mindestens 7 Jahre aufbewahrt werden.
- ✓ Eigenverwertung: Mineralische Baurestmassen aus einem Abbruchvorhaben mit insgesamt nicht mehr als 750 Tonnen Abbruchabfällen dürfen auf derselben Baustelle, auf der die Abfälle angefallen sind, bautechnisch verwertet werden, der bautechnische Zweck muss zwingend gegeben sein. Eine analytische Untersuchung muss nicht verpflichtend vorgenommen werden, allerdings ist durch ein "alternatives Qualitätssicherungssytem" sicherzustellen, dass die Abfälle frei von Schad- und Störstoffen sind. Die Vorgaben des Altlastensanierungsgesetzes sind zu beachten.
- ✓ Bekanntgabe aller Abbruchabfälle nach Abschluss der Abbrucharbeiten an den Bezirksabfallverband etwa mittels beiliegendem Formular "Mengenmeldung nach dem Gebäudeabbruch".

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben schützt Sie vor zusätzlichen Kosten und Ausgaben!